ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1964

über die Änderung des Artikels 1 der Entscheidung vom 30. Juli 1964 über die Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen werden

(64/718/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 1964 (1) über die Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen werden,

in Erwägung folgenden Grundes :

Die Verwendung der durch die vorgenannte Entscheidung der Kommission eingeführten Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 5 ist nicht nur zulässig, wenn die Behandlung, die die Fangergebnisse von Schiffen der Mitgliedstaaten an Bord erfahren, lediglich deren Konservierung bezweckt, sondern auch dann, wenn diese Behandlung ihre Einreihung in Kapitel 3 des Gemeinsamen Zolltarifs nicht ausschließt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung vom 30. Juli 1964 wird wie folgt abgeändert :

„Artikel 1

Im Rahmen der in Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz des Vertrages genannten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 5 geschaffen. Durch diese Bescheinigung soll nachgewiesen werden, daß Fangergebnisse von Schiffen eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 9 Absatz (2) des Vertrages Ursprungserzeugnisse dieses Mitgliedstaats sind, wenn sie in unverändertem Zustand oder nach einer Behandlung an Bord, die ihre Einreihung in Kapitel 3 des Gemeinsamen Zolltarifs nicht ausschließt, ohne vorherige Berührung eines Hafens dieses Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat — nachstehend Eingangsmitgliedstaat genannt — angelandet werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten wenden diese Entscheidung ab 1. Januar 1965 an.

Artikel 3

Die vorliegende Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1964

über die Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für roten Naturwein aus frischen Weintrauben, zum Verschneiden

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/719/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze (3) und (4),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 18. Dezember 1963 (2), mit der sie der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964 ein Zollkontingent für roten Naturwein aus frischen Weintrauben der Tarifnummer

(1) AB Nr. 137 vom 28. 8. 1964, S. 2293/64.

(2) AB Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 142/64.